

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für  
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache  
18(10)052-A

ÖA am 7. April 2014

31. März 2014

Stellungnahme

Deutscher Bauernverband (DBV)

(Bernhard Krüsken)

für die 8. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber  
landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der  
Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz –  
DirektZahlDurchfG)“**

**BT-Drs. 18/908**

am Montag, den 7. April 2014,

von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1, 10117 Berlin,

Sitzungssaal: 3.101



## **Antworten des Deutschen Bauernverbandes Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages**

**zu dem Gesetzentwurf zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber  
landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der  
Gemeinsamen Agrarpolitik**

Berlin, 28. März 2014

### **1. Dauergrünland ist nicht gleich Dauergrünland: Wie ist eine klare Definition möglich, wie lautet diese Definition, und was muss getan werden, um Dauergrünland nachhaltig zu sichern?**

Die EU definiert Dauergrünland als mindestens 5 Jahre ununterbrochen genutztes Grünland. Initiativen des Europäischen Parlaments zur Verlängerung bzw. Flexibilisierung der Frist konnten sich im Trilog zur GAP-Reform leider jedoch nicht durchsetzen.

Für den nachhaltigen Erhalt von Grünland ist zunächst eine wirtschaftliche tragfähige Haltung von Wiederkäuern Grundvoraussetzung. Ferner ist für den Erhalt des Grünlandes und seiner nachhaltigen Nutzungs- und Ertragsfähigkeit auch die Möglichkeit zur Durchführung einer Grünlanderneuerung erforderlich. Ferner hatte der DBV im Rahmen der Verhandlungen zum Greening bereits Ende 2011 gefordert, dass der Erhalt von Dauergrünland und Wechselgrünland attraktiver gemacht und flexibilisiert werden muss. Jedoch wurde die Forderung nicht umgesetzt, dass Landwirte auch die Möglichkeit haben sollten, bisheriges Wechselgrünland auch 5 Jahre und länger „grün“ zu lassen, ohne dass dieses „automatisch“ zu neuem Dauergrünland nach dem Grünlanderhaltungsgebot wird.

Im Rahmen des jetzt beschlossenen Greening der GAP-Reform bis 2020 sind die Mitgliedstaaten gefordert, innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten umweltsensibles Grünland zu identifizieren. In den Erwägungsgründen zu der Verordnung ist dazu von „extrem umweltgefährdeten Gebieten“ innerhalb von NATURA 2000-Gebieten die Rede. Folglich definiert das EU-Recht umweltsensibles Grünland nicht automatisch als das gesamte Grünland in diesen Gebieten, sondern es ist von einer Teilmenge des Grünlandes

in NATURA 2000 Gebieten auszugehen. Gerechtfertigt ist dies dadurch, dass nicht sämtliches Grünland innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten umweltsensibel und naturschutzrelevant ist. Insofern ist die in § 15 Absatz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung, dass das gesamte am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten als umweltsensibles Dauergrünland festgeschrieben wird und damit einem generellen Umwandlungs- und Pflugverbot unterliegt, eine deutliche Verschärfung des EU-Rechts.

Ausschlaggebend für die Definition des umweltsensiblen Grünlandes sollte aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes sein, ob das Grünland in direktem Zusammenhang mit dem Schutzziel des NATURA 2000-Gebietes steht. Für große Teile des in NATURA 2000-Gebieten befindlichen Dauergrünlandes reicht es aus, dass der Anteil des Dauergrünlandes im Gebiet erhalten bleibt. Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ist oftmals das Nutzungsmosaik von Acker, Grünland, Gewässern und ihren Randstreifen sowie andere Landschaftselementen der eigentliche wertgebende Aspekt. Das gilt in besonderem Maße für die flächenstarken Vogelschutzgebiete.

Als Maßstab für die Identifizierung des umweltsensiblen Grünlandes innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten sollte seitens der Länder das Grünland herangezogen werden, welches Grund für die Ausweisung des Schutzgebietes war bzw. bei dem bereits heute in den Schutzgebietsverordnungen ein Umwandlungs- und Pflugverbot besteht.

**2. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind in den Agrarbetrieben durch die von der Bundesregierung aus ökologischen Gründen geplante Ausweisung von 100 Prozent des in Natura-2000-Gebieten vorhandenen Grünlandes als „umweltsensibles Grünland“ zu erwarten und gibt es differenziertere Regelungen zur Ausweisung einer kleineren Gebietskulisse, die unbürokratisch umgesetzt werden können und die Erreichung der Schutzziele nicht gefährden?**

Die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Betriebe sind erheblich, aber nicht bezifferbar. Die bereits geltenden Regelungen für das Grünland in NATURA 2000 Gebieten sind von Bundesland zu Bundesland und von Gebiet zu Gebiet sehr unterschiedlich. Die finanziellen Folgen für die Betriebe sind daher nicht kalkulierbar, da sie zum Teil betriebsindividuell von dem Unterschied der geplanten prämierechtlichen Schutzvorschrift zur bisherigen naturschutzrechtlichen Regelung abhängen. Darüber hinaus hängen die Folgen für die Betriebe davon ab, wie viele Flächen des Betriebes von der neuen Regelung betroffen sind. Die Folgen sind aber beispielsweise spürbar in sinkenden Grünland-Erträgen, die aufgrund einer fehlenden Grünlanderneuerung entstehen können. Die Bewirtschaftung des

betreffenden Grünlandes kann hierdurch an Attraktivität verlieren und den Fortbestand der Grünlandfläche gefährden.

Nach der europäischen Vorgabe sollten die Länder das vorhandene umweltsensible Grünland innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten identifizieren. Sollten die Länder hierzu nicht im Stande sein, bedarf es einer alternativen und möglichst vorhandenen Gebietskulisse innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten. Beispielsweise könnte auf die nach Naturschutzrecht festgesetzten gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete abgezielt werden. Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 Absatz 7 BNatSchG) werden die Länder verpflichtet, die gesetzlich geschützten Biotope zu registrieren und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Länder müssen daher flächendeckend eine Biotopkartierung durchgeführt haben. Da die gesetzlich geschützten Biotope keine Schutzgebietsausweisung benötigen, müssen die Länder den Landwirten die Information über ein vorhandenes gesetzlich geschütztes Biotop zugänglich gemacht haben.

Alternativ könnte dasjenige Grünland, welches in den ausgewiesenen Naturschutzgebieten der FFH-Gebiete liegt, herangezogen werden. Um zu vermeiden, dass auch in allen Vogelschutzgebieten das gesamte Grünland einem strikten Schutz unterzogen wird, obgleich dies nach Naturschutzrecht gar nicht erforderlich und naturschutzfachlich nicht geboten ist, sollten lediglich die Vogelschutzgebiete herangezogen werden, die zugleich auch FFH-Gebiet sind.

Hervorgehoben werden muss, dass unabhängig von den im Rahmen des Greening der GAP gewählten Vorgaben für den Grünlandschutz die Vorschrift zur Einhaltung der bestehenden Schutzgebietsverordnungen inkl. evtl. vorhandener Grünlandumbruchverbote über Cross Compliance weiterhin bestehen bleibt. Abstriche von den bisherigen strengen Vorgaben zum Erhalt des Grünlandes in FFH- und Vogelschutzgebieten sind daher ausgeschlossen.

**3. Gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des EP und Rates vom 17.12.2013 müssen die Mitgliedstaaten in Natura 2000-Gebieten umweltsensibles Grünland ausweisen. Dieses darf nicht umgewandelt und gepflügt werden. Wie bewerten Sie die Vorschrift im Gesetzentwurf, die das gesamte Grünland in der Gebietskulisse von Natura 2000 zu umweltsensibles Grünland erklärt?**

Die EU-Verordnung 1307/2013 fordert in Artikel 45 Absatz 1 explizit, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der NATURA 2000-Gebiete – somit als Teilmenge der Schutzgebiete - umweltsensibles Grünland identifizieren. In den Erwägungsgründen zu der Verordnung ist

dazu von „extrem umweltgefährdeten Gebieten“ innerhalb von NATURA 2000-Gebieten die Rede. Es wird jedoch nicht vorgegeben, sämtliches Grünland in diesen Gebieten unter Schutz zu stellen. Gerechtfertigt ist dies dadurch, dass nicht sämtliches Grünland innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten umweltsensibel und naturschutzrelevant ist.

Im Gegensatz zu den europäischen Vorgaben wird in § 15 Absatz 1 des Entwurfes das gesamte am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten als umweltsensibles Dauergrünland festgeschrieben und unterliegt damit einem generellen Umwandlungs-, Tausch- und Pflugverbot. Hierbei handelt es sich um eine eklatante Verschärfung des europäischen Rechts, die nicht akzeptabel ist. Das Argument der Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt nicht, in Unkenntnis der Umweltsensibilität des Grünlandes in NATURA 2000 sämtliche Grünlandflächen unter einen strikten Schutz zu stellen.

Mehrere tausend Betriebe liegen im Bundesgebiet mit Teilen oder ihrer gesamten betrieblichen Nutzfläche innerhalb der Schutzkulisse. Den Betrieben wurde im Zusammenhang mit der Meldung der Gebiete an die EU stets versichert, dass die herkömmliche Nutzung fortgeführt und die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe nicht eingeschränkt wird. Über das Verschlechterungsverbot hinausgehende Maßnahmen sollten über Vertragsnaturschutz abgedeckt werden. Für die Gebiete bestehen in der Regel differenzierte Vorgaben etwa in Schutzgebietsverordnungen, die auch Vorgaben für die Grünlandbewirtschaftung beinhalten. Wo es der Schutzzweck zulässt, sind Grünlanderneuerungen weiterhin zulässig, auch der Tausch von Grünland- und Ackerflächen ist möglich – ohne dass es mit dem Verschlechterungsverbot der Gebiete nicht vereinbar wäre.

#### **4. Wie beurteilen Sie die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik durch die Bundesregierung hinsichtlich des Schutzes von Grünlandflächen, des Biodiversitätsschutzes sowie des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Düngern auf ökologischen Vorrangflächen aus bäuerlicher Perspektive, angesichts der ursprünglich ambitionierten Greening-Pläne von EU-Seite?**

Mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz wird der erste Schritt zur nationalen Umsetzung der europäischen Beschlüsse zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik getan. Im Laufe des Jahres wird jedoch der Großteil der Detailregelungen unter anderem zum Greening der Direktzahlungen noch umzusetzen sein. Dies wird in Verordnungen zu dem Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz geschehen. Zum aktuellen Zeitpunkt kann dies noch nicht bewertet werden, da es noch keine offiziellen Vorschläge zur Umsetzung des Greening

von Seiten der Bundesregierung gibt. Der Deutsche Bauernverband erwartet aber, dass die Bundesregierung und die Länder die Beschlüsse zur GAP und die Regelungen des Delegierten Rechtsaktes zum Greening so umsetzen, dass ein Stilllegungseffekt vermieden wird.

Bei der Umsetzung des strikten Grünlandschutzes innerhalb von NATURA 2000 Gebieten geht die Bundesregierung auf Druck der Länder bereits deutlich über die europäischen Vorgaben hinaus, was von Seiten des Deutschen Bauernverbandes strikt abgelehnt wird. Hinsichtlich des Erhalts eines regionalen Verhältnisses zwischen Grünland und Ackerland erwartet der Deutsche Bauernverband, dass eine Genehmigungsschwelle für die Umwandlung von Grünland erst bei einer Verschiebung des Verhältnisses von Grünland zum Ackerland um 3-4 % greift und damit die europäische Flexibilität übernommen wird. Die von einigen Ländern geforderte sofortige Einführung einer Genehmigungspflicht für das regionale Dauergrünlanderhaltungsgebot ab 0 % in Verbindung mit einer grundsätzlichen Verweigerung der Genehmigung wäre eine weitere nicht akzeptable Verschärfung des EU-Rechts. Darüber hinaus erwartet der Deutsche Bauernverband, dass Bundesregierung und Bundesländer im Rahmen der weiteren Umsetzung der GAP-Beschlüsse zum Greening auch für die ökologischen Vorrangflächen alle EU-rechtlich anrechenbaren Arten inkl. von Zwischenfrüchten und kohlenstoffbindenden Pflanzen übernehmen und auch die Gewichtungsfaktoren für sämtliche Arten von ökologischen Vorrangflächen 1:1 aus dem EU-Recht übernehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Ausschöpfung der europäischen Spielräume im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung des Greening mit den Zielen des Umwelt-, Natur- und Biodiversitätsschutzes im Rahmen der ökologischen Vorrangflächen vereinbar ist.

Der Deutsche Bauernverband stellt fest, dass ein großer Teil der sich derzeit abzeichnenden Probleme bei der Ausgestaltung des Greening darauf zurückzuführen ist, dass das Greening als obligatorisches Element der Direktzahlungen der 1. Säule der GAP verankert ist. Alternativ dazu hätte ein Greening über die Einführung von Agrarumweltmaßnahmen finanziert aus der 1. Säule der GAP weit weniger bürokratische Probleme mit sich gebracht. Dies hätte die Möglichkeit eröffnet, gezieltere und regional angepasste Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Natur durchführen zu können.

**5. Wie müssten die Spielräume, die die delegierten Rechtsakte bieten, genutzt werden, damit die ökologischen Flächen zu dem werden, was sie sein sollen: Orte für Umwelt und Artenvielfalt? Stichpunkte sind in diesem Zusammenhang die Schonung von Boden und Grundwasser und die Förderung der Eiweißpflanzen.**

Von zentraler Bedeutung ist, von Seiten des Bundes und der Länder die im Basisrechtsakt sowie dem Delegierten Rechtsakt eröffnete Flexibilität der europäischen Vorgaben zu erhalten, um eine praxistaugliche Umsetzung mit einem möglichst hohen Effekt für Umwelt und Natur zu erzielen und gleichzeitig nicht eine wirtschaftliche Nutzung zu verbieten. So sollte beispielsweise bei den Pufferstreifen keine weitere Vorgabe für die Mindestbreite gemacht werden, damit die Landwirte möglichst viel Flexibilität für die Anlage von Gewässerrandstreifen erhalten. Hiermit würde die aus Gewässerschutzsicht und im Sinne der Biodiversität sinnvolle Anlage von Gewässerrandstreifen befördert und den Betrieben eine sinnvolle Möglichkeit eröffnet, die Vorgaben des Greening im Bereich der ökologischen Vorrangflächen zu erfüllen. Die Festlegung von Mindestbreiten, Mindestgrößen oder zusätzlichen Auflagen hinsichtlich des Bewuchses würde diese aus Umweltschutzsicht sinnvolle Maßnahme unnötig einschränken. Darüber hinaus würde bei der Anlage von Feldrandstreifen die Festlegung von Mindestbreiten bzw. das Verbot der Nutzung des Aufwuchses der Blühstreifen die Akzeptanz einer in der Fläche wirksamen Maßnahme verhindern. Hinsichtlich des Anbaus von Zwischenfrüchten, die sowohl für eine Verbesserung des Nahrungsangebotes für Bienen und andere Insekten als auch für den Gewässerschutz als sinnvolle catch-crops einen wichtigen Beitrag leisten können, müssen praktikable Anforderungen an die Bewirtschaftung gestellt werden. Zu weitreichende Vorgaben für die Dauer des Bewuchses oder des Saatzeitpunktes bzw. der vorgesehenen Mischungen würden eine aus Umwelt- und Naturschutzsicht sinnvolle Maßnahme, die in der Vergangenheit auch häufig über Agrarumweltmaßnahmen gefördert wurde, gefährden. Beim Anbau von stickstoffbindenden Kulturen, die sowohl einen Beitrag zur Biodiversität als auch für die europäische Eiweißstrategie leisten können, darf der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen nicht vollständig verboten werden, da ansonsten in Verbindung mit dem Gewichtungsfaktor von 0,3 der Anbau von Leguminosen verhindert würde. Ein pauschales Verbot von Düngung und Pflanzenschutz auf ökologischen Vorrangflächen ist völlig unangemessen.

## **6. Wo sollte bei der Evaluierung 2017 nachgesteuert werden mit Blick auf Biodiversität, Klima- und Ressourcenschutz? Wie kann das Greening wirkungsvoll als Einstieg in den Ausstieg aus den Direktzahlungen eingesetzt werden?**

Die Delegierte Rechtsakte weichen in einigen wesentlichen Punkten von der politischen Einigung im Trilog ab. Es bestand politischer Konsens darüber, das Greening ausdrücklich nicht als faktische Flächenstilllegung auszugestalten. Folgerichtig ist vielmehr ein produktionsintegriertes Greening. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf. Nachbesserungsbedarf besteht auch im Hinblick auf unbürokratischere Regelungen und größere Flexibilität bei der Umsetzung des Greening. Ansonsten darf es bei der Evaluierung 2017 keine weiteren Änderungen geben. Die Landwirte brauchen Planungssicherheit!

Die Greening-Auflagen sind bereits ein Teilausstieg aus den Direktzahlungen, da sie in vielen Betrieben mit Mehraufwand/Minderertrag verbunden sind. Nach 2020 brauchen wir Agrarumweltmaßnahmen, die zum einen gezielt Ressourcen- und Klimateffizienz und zum anderen da, wo erforderlich, gezielt Biodiversität fördern. Künftige Direktzahlungen müssen im Kern die Wirtschaftlichkeit der Betriebe fördern und stärken.

**7. Die politischen Entscheidungsträger haben im Rahmen der Debatte gefordert, dass die Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen nicht mit einer Stilllegung gleichzusetzen ist, sondern eine Nutzungsmöglichkeit dieser Flächen ausdrücklich gefordert. Ist Ihrer Meinung nach diese Forderung umgesetzt worden?**

Diese Forderung als Ergebnis des Trilogs zwischen EP und Rat vom Juni 2013 ist von der Kommission in wesentlichen Teilen der Umsetzungsbestimmungen unterlaufen worden. Hier muss nachgebessert werden, damit auf den ökologischen Vorrangflächen eine produktive Bewirtschaftung aller Ackerflächen möglich bleibt. Die Regelung, wonach künftig die Mitgliedstaaten Beschränkungen bei Düngung und Pflanzenschutz für Zwischenfrüchte auf ökologischen Vorrangflächen erlassen können, ist nicht akzeptabel. Eine solche nationale Option öffnet Tür und Tor für neuerliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten. Der integrierte Anbau von Zwischenfrüchten und Leguminosen muss auf den Vorrangflächen bedarfsweise und uneingeschränkt mit ausreichender Nährstoffversorgung und mit dem Schutz gegen Pflanzenkrankheiten und Schädlinge erlaubt sein. Bei den Pufferstreifen an Gewässern und Waldrändern ist mehr Flexibilität erforderlich, um diese angepasst nutzen zu können. Die unter den Bundesländern diskutierten Einschränkungen bei den Pufferstreifen (z.B. Mindestbreiten) lehnt der Deutsche Bauernverband ab. Auch von Seiten der Länder sollte zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Europas darauf verzichtet werden, die Nutzungsmöglichkeit der Flächen weiter einzuschränken.

Zudem hat die EU-Kommission die Chancen zur Förderung des Eiweißpflanzenanbaus verspielt. Ein Gewichtungsfaktor von nur 0,3 zur Anrechnung des Anbaus von stickstoffbindenden Pflanzen innerhalb der Ökologischen Vorrangflächen macht den Anbau dieser Kulturen nicht attraktiv. Insgesamt sind die Gewichtungsfaktoren zu niedrig angesetzt, um deren ökologische Wertigkeit abzubilden.

An Ackerflächen angrenzende Landschaftselemente müssen auf die ökologischen Vorrangflächen angerechnet werden können, auch wenn die Fläche formal nicht beihilfefähig ist, weil der Landwirt keine Verfügungsgewalt über die Hecke, den Wasserlauf etc. hat. Diese

Anrechnung sollte vorzugsweise über eine pauschale Anrechnung der Landschaftselemente über Umrechnungsfaktoren erfolgen.

Im Übrigen brauchen die ökologischen Vorrangflächen in keinem räumlichen Bezug zur Betriebsstätte zu stehen. Wichtig ist das standortunabhängige Vorhandensein dieser Flächen.

**8. Halten Sie den vollständigen Verzicht auf gekoppelte Prämienzahlungen im Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung der EU-Agrarreform in der Bundesrepublik Deutschland, im Gegensatz zum Beispiel zu Frankreich, für sachgerecht oder wäre es sinnvoll, diese Option für besonders gefährdete Bereiche (wie z. B. die Haltung von Ziegen und Schafen oder andere extensive Landnutzungsformen) zu nutzen, insbesondere hinsichtlich ihrer sehr wichtigen Funktionen bei der Sicherung öffentlicher Interessen im Naturschutz, bei der Kulturlandschaftspflege und beim Hochwasserschutz?**

Der Deutsche Bauernverband hält die vollständige Entkopplung der Prämienzahlungen in Deutschland grundsätzlich für sachgerecht. Die Entkopplung von der Produktion ist wesentlich für den Erfolg einer marktorientierten Agrarpolitik. Die an strikten Auflagen gebundenen gekoppelten Zahlungen in anderen Mitgliedstaaten sieht der Deutsche Bauernverband auch auf EU-Ebene auf Dauer als ein Auslaufmodell an.

Mit dem Übergang hin zu einheitlichen Zahlungsansprüchen gewinnen extensive Grünlandstandorte in Deutschland deutlich an Direktzahlungen.

Neben dem Instrument der Ausgleichszulage müssen über Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie über Tierschutzmaßnahmen noch mehr als bisher Produktionsrichtungen wie die Schaf- und Ziegenhaltung unterstützt werden, um damit intakte Kulturlandschaften weiter zu erhalten.

In diesem Zusammenhang hat der DBV kein Verständnis für die Auffassung der EU-Kommission, dass für Schaf- und Ziegenhaltung keine Beweidungsprämien in ELER gewährt werden dürfen.

**9. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Entscheidung der Bundesregierung, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Kappung der Direktzahlungen) in Deutschland nicht anzuwenden, mit dem bei der Berechnung der Direktzahlungen pro Betrieb die vorhandenen Arbeitsplätze über die Lohnkosten hätten berücksichtigt**

**werden können (Honorierung sozialer Leistungen), vor allem da die alternative Option der zusätzlichen Förderung der ersten 46 Hektare möglicherweise regionale Umverteilungswirkungen (insbesondere von Ost- nach Süddeutschland) zur Folge haben könnte?**

Der Deutsche Bauernverband und seine Landesbauernverbände haben sich stets dagegen ausgesprochen, den Direktausgleich unter sozialem Blickwinkel nach der Betriebsgröße durch Einführung entsprechender Stufen zu kürzen bzw. zu kappen. Dies steht im Widerspruch zum Grundgedanken einer Flächenprämie, an deren Erlangung öffentliche Leistungen (Cross Compliance) gebunden sind. Der Flächenbezug ist eine objektive Basis für die Honorierung der öffentlichen Leistungen. Hingegen wären mit der verpflichtenden Degression für Direktzahlungen ab 150.000 € fachlich nicht gerechtfertigte Verzerrungen zwischen den Landwirten in Europa sowie ein überzogener Bürokratieaufwand verbunden.

Der Deutsche Bauernverband unterstützt daher nachhaltig die mit dem Entwurf des Direktzahlungen-Umsetzungsgesetzes angestrebte Entscheidung, eine Degression der Direktzahlungen in Deutschland nicht anzuwenden.

Auch die Option für die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Degression, die Lohnkosten zu berücksichtigen, wäre nicht unproblematisch gewesen. Einerseits hätte eine Ungleichbehandlung von landwirtschaftlichen Unternehmen verschiedener Rechtsformen nicht ausgeschlossen werden können, weil Einzelunternehmen und Personengesellschaften keinen Lohnansatz für Betriebsleiter und Familienarbeitskräfte in Abzug bringen dürfen. Andererseits wäre damit auch ein zusätzlicher Bürokratieaufwand verbunden gewesen.

Innerhalb des Deutschen Bauernverbandes konnte eine Einigung dahingehend erzielt werden, die Elemente der Degression und Kappung für Deutschland abzulehnen und anstelle dessen allen landwirtschaftlichen Betrieben über die Option der zusätzlichen Förderung der ersten Hektare zumindest einen Ausgleich für den Wegfall der gestaffelten Modulationskürzung, für die ein Freibetrag für die ersten 5.000 € Direktzahlungen galt, zu geben. Insbesondere kleinere Betriebe hatten von diesem Freibetrag in besonderem Maße profitiert.

Nach Artikel 11 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1307/2003 ist Voraussetzung für die Nichtanwendung der ansonsten für die Mitgliedstaaten obligatorischen Degression, ein Beschluss des Mitgliedstaates, eine Umverteilungsprämie an Betriebsinhaber zu zahlen und hierfür mindestens 5 % der jährlichen nationalen Obergrenze einzusetzen. Der von Bund und Ländern gefundene Kompromiss für die zusätzliche Förderung der ersten Hektare (Umverteilungsprämie) in Deutschland darüber hinausgehend 7 % der nationalen

Obergrenze einzusetzen, wurde vom Berufsstand zur Kenntnis genommen und auch unter Berücksichtigung der hiervon ausgehenden regionalen Umverteilungswirkungen nicht infrage gestellt.

#### **10. Wie schätzen Sie den Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Reform ein?**

Wird von bestimmten Regelungen wie die für Kleinerzeuger mal abgesehen, findet die viel beschworene Bürokratieentlastung für die Masse der Betriebe nicht statt. Im Gegenteil, der Bürokratieaufwand bei der Umsetzung der neuen GAP wird für die Bauern, aber auch die Verwaltung erheblich ansteigen. Der im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz bezifferte Mehraufwand für die Wirtschaft bezieht sich nur auf die Umverteilung der Direktzahlungen auf die ersten Hektare (weil national geregelt). Der Mehraufwand, der originär durch die EU-Gesetzgebung entsteht, wird zum Bedauern des Deutschen Bauernverbandes nicht erfasst bzw. ausgewiesen.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, eine umfassende Abschätzung der Bürokratiekosten vorzulegen.

#### **11. Wie schätzen Sie die Akzeptanz der Verbraucher und der europäischen Bürger ein, auch langfristig, das heißt nach 2020, die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen und die bisherige Verteilung der Direktzahlungen an die Betriebe zu unterstützen bzw. was kann aus Ihrer Perspektive die Bundesregierung tun, um sich auf europäischer Ebene für eine stärkere öffentliche Förderung öffentlicher Leistungen einzusetzen?**

Nach den Ergebnissen des neuesten Eurobarometers der EU-Kommission sind 77 Prozent der 27.919 befragten EU-Bürger der Meinung, dass die Gemeinsame Agrarpolitik allen EU-Bürgern zugute kommt. Die wichtigsten kommunikativen Merkmale der Reform der EU-Agrarpolitik - wie gerechtere und gezieltere Beihilfen, die Verknüpfung der Finanzhilfen für die Landwirte mit der Einhaltung umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Verfahren - finden 90 Prozent der Befragten richtig. Besonders die Förderung junger Landwirte bewerten 94 Prozent der EU-Bürger als eine „gute“ bis „sehr gute Sache“. Generell befürwortet die Mehrzahl der Befragten eine Unterstützung der Landwirte und den Anteil, den diese im EU-Haushalt einnimmt. So wird die Höhe der Direktzahlungen für die Landwirte von 45 Prozent der Befragten für angemessen und von 26 Prozent sogar für „zu gering“ gehalten. 13 Prozent der EU-Bürger halten sie für „zu hoch“.

Die hohe Akzeptanz der GAP unter den EU-Bürgern ist auch für die Zeit nach 2020 sicherzustellen. Dazu gehört vor allem eine offene und transparente Diskussion über die

Landwirtschaft als Wirtschaftssektor mit seinen vielfältigen Funktionen für den Natur- und Umweltschutz sowie den ländlichen Raum im Besonderen.

## **12. Wie stark nutzt Ihrer Ansicht nach die Bundesregierung angesichts des massiv voranschreitenden Agrarstrukturwandels die ihr im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gegebenen Möglichkeiten, eine bäuerliche Landwirtschaft zu fördern?**

Der Agrarstrukturwandel schreitet vor allem aus demographischen Gründen weiter fort; in den kommenden Jahren werden die geburtenstarken Jahrgänge der 55-65-Jährigen ausscheiden. Den Rückgang der jährlichen Abnahmerate landwirtschaftlicher Betriebe auf weniger als 2 Prozent führt der Deutsche Bauernverband auf den Wegfall der Erfassung der Betriebe unter 5 Hektar zurück. Einschließlich dieser kleineren Betriebe dürfte die jährliche Abnahmerate vermutlich weiterhin bei 3 Prozent liegen. Um diesen unverändert starken Strukturwandel in Grenzen zu halten, ist die Beibehaltung der Betriebsprämien weiterhin von elementarer Bedeutung. Ergänzend dazu ist eine verstärkte Förderung von Investitionen in Wertschöpfung und Arbeitsplätze über die ELER-Mittel der EU und über die GAK-Mittel von Bund und Ländern wichtig. Der Deutsche Bauernverband wiederholt seine Forderung, die Bundesmittel zur GAK um jährlich 200 Millionen Euro aufzustocken.

### Ergänzende Bemerkungen und Forderungen des Deutschen Bauernverbandes:

- Beim „Aktiven Landwirt“ befürchtet der DBV einen Bürokratie-Wahn, wenn bis zu 100.000 deutsche Landwirte alle außerlandwirtschaftlichen Umsätze im Detail nachweisen müssen. Es mangelt nach Auffassung des DBV an einer praktikablen Ausgestaltung, um überzogene Prüfungen von Landwirten mit jeglichem Immobilienvermögen, mit Pensionspferdehaltung oder mit anderen Einkommensquellen zu verhindern. Der DBV fordert, dass zum Nachweis des „Aktiven Landwirts“ allein die aktive Landbewirtschaftung maßgeblich bleiben muss.
- Beim Junglandwirte-Zuschlag müssen GbRs und andere Gesellschaften mit Einzellandwirten gleichgestellt werden. Wenn Landwirte unter 40 Jahren als Gesellschafter bestimmenden Einfluss auf das Unternehmen haben, muss die Gesellschaft den Junglandwirte-Zuschlag erhalten.
- Die Einschränkungen von Agrarumweltmaßnahmen durch das Doppelförderungsverbot beim Greening sind so gering wie möglich zu halten. Soweit erforderlich, sollten differenzierte Fördersätze (Greening-/Nicht-Greening-Fläche)

angeboten werden. Betriebe, die von einzelnen Greening-Auflagen ausgenommen sind, dürfen insoweit nicht dem Doppelförderungsverbot unterliegen.

- Die Mittel aus der nationalen Umverteilung von der ersten in die zweite Säule (4,5%) müssen effektiv und vollständig wieder allen Landwirten zukommen.
- Die Landwirte benötigen zügig Klarheit über eine möglichst einfache Ausgestaltung der neuen GAP. Die Greening-Kriterien müssen spätestens bis zum Sommer im Detail feststehen, damit diese bei der Anbauplanung berücksichtigt werden können.